



## Glossar

### **Ausschuss der Regionen (AdR):**

ist ein beratendes Organ der EU. Zurzeit sind dort 317 Vertreter von Regionen und Städten bzw. Gemeinden vertreten. Kommission und Rat müssen bei allen Entscheidungen, die regionale oder kommunale Belange betreffen, die Stellungnahme des AdR einholen.

### **Europäische Investitionsbank (EIB):**

Die EIB mit Sitzung in Luxemburg soll durch die Förderung der ausgewogenen Entwicklung des Gebietes der Europäischen Union zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beitragen. Die EIB übernimmt die langfristige Finanzierung konkreter Projekte in den EU-Mitgliedsstaaten zur Förderung nachhaltigen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus unterstützt die EIB außerhalb Europas die Heranführungsstrategien für die Bewerberländer sowie die westlichen Balkanländer. Zudem setzt sie finanzbezogene Aspekte der Abkommen um, die im Rahmen der europäischen Politik für Entwicklungszusammenarbeit abgeschlossen wurden. Präsident der EIB ist der Deutsche Dr. Werner Hoyer.

### **Europäische Union (EU):**

Gegründet mit dem 1992 unterzeichneten Vertrag von Maastricht, ist sie sowohl politisches Projekt als auch rechtliche Organisation. Die EU, welche ihre Entscheidungen zum Zusammenwachsen der Völker Europas möglichst transparent und offen treffen soll, gründet auf den gemeinsamen Werten der Achtung der Menschenwürde, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde 2009 grundsätzlich die Gemeinschaftsmethode für Beschlussfassungsverfahren eingeführt, d.h. in bestimmten Bereichen übertragen die Mitgliedstaaten einen gewissen Teil ihrer Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft, wie beispielsweise in der Zollunion oder der Gemeinsamen Agrarpolitik. Der einheitliche institutionelle Rahmen garantiert somit ein schlussiges und abgestimmtes Vorgehen der EU.

### **Europäische Zentralbank (EZB):**

Gegründet im Jahr 1998, ist sie zuständig für die Durchführung der Geldpolitik in der Eurozone. Sitz der EZB ist Frankfurt. Ihre Hauptaufgabe ist die Sicherung der Preisstabilität in der Eurozone und damit der Kaufkraft des Euro. Die nationalen Zentralbanken der 17 Mitgliedstaaten der Eurozone, welche seit 1999 den Euro eingeführt haben, bilden gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank das System der Zentralbanken (ESZB). Die EZB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben völlig unabhängig und allein dazu befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen.

### **Europäischer Bürgerbeauftragter:**

Der Europäische Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union - mit Ausnahme der Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz - entgegen. Beschwerden können von allen Bürgerinnen und Bürgern der EU oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat vorgebracht werden.

### **Europäischer Rechnungshof:**

Der in Luxemburg ansässige Europäische Rechnungshof prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie aller von der EU geschaffenen Einrichtungen. Er sorgt für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit

der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Er setzt sich aus je einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat der EU zusammen.

#### **Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA):**

Der EWSA ist ein beratendes Organ und vertritt die Interessen der verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppierungen. Der EWSA ist vor zahlreichen Rechtsakten in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Soziales, Bildung, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt vom Rat oder der Kommission anzuhören. Dem EWSA gehören 344 Mitglieder an, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen und vom Rat für die Dauer von vier Jahren ernannt werden.

#### **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH):**

Der EuGH mit Sitz in Luxemburg sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gründungsverträge. Insbesondere überprüft er Rechtsakte der EU und der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit den Verträgen. Zudem entscheidet der EuGH auf Ersuchen nationaler Gerichte über die Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Er besteht aus jeweils einem Richter bzw. einer Richterin pro Mitgliedstaat. Der EuGH wird bei seiner Tätigkeit von acht Generalanwälten unterstützt, die von den Mitgliedstaaten für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

#### **Montanunion:**

Montanunion bezeichnet die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), in deren Rahmen die Gründungsmitglieder Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande ihre Schwerindustrie gemeinsam organisierten und dafür einen gemeinsamen Markt schufen. Die EGKS ist die älteste der drei Europäischen Gemeinschaften, zu denen auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) gehören.

#### **Römische Verträge:**

Die Römischen Verträge wurden am 25. März 1957 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden in Rom unterzeichnet und traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Unterzeichnung der Verträge gilt als das Gründungsdatum der Europäischen Union. Mit den beiden Verträgen wurden jeweils die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) gegründet. Der EWG-Vertrag enthält Bestimmungen über die Errichtung eines gemeinsamen Marktes mit einem freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, die Errichtung einer Zollunion, die Entwicklung gemeinsamer Politiken und über europäische Institutionen.

#### **Schengen:**

Das Schengener Abkommen wurde 1985 von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet. Es zielt darauf ab, die Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen schrittweise zu beseitigen und den freien Personenverkehr aller Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten, der anderen Staaten der Gemeinschaft und von Drittländern zu regeln. Zusammen mit dem Schengener Übereinkommen und weiteren damit verbundenen Vereinbarungen und Regeln bildet es den sogenannten „Schengen-Besitzstand“. Das Schengen-Abkommen wurde Zug um Zug ausgeweitet. Heute sind alle Mitgliedsstaaten der EU auch dem Schengener Abkommen beigetreten; bei einigen Staaten gibt es jedoch Besonderheiten: Irland und das Vereinigte Königreich haben den Schengen-Besitzstand nur zum Teil übernommen: Sie haben insbesondere die Grenzkontrollen beibehalten. Bulgarien, Rumänien und Zypern haben den Schengen-Besitzstand ebenfalls nur zum Teil übernommen. Auch vier Drittstaaten gehören dem Schengen-Raum an: Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

#### **Subsidiarität:**

Der Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union) besagt, dass Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene zu treffen sind, wobei zu prüfen ist, ob ein Vorgehen der EU angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten tatsächlich gerechtfertigt ist. In Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, handelt die EU nur, wenn ihre Maßnahmen wirkungsvoller sind als nationale, regionale oder lokale Maßnahmen. Gekoppelt

mit der Subsidiarität ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die notwendigen Maßnahmen der Union dürfen nicht über das zur Verwirklichung der Ziele der Verträge notwendige Maß hinausgehen.

#### **Subsidiaritätsrüge:**

Durch den Vertrag von Lissabon wurden die Rechte der nationalen Parlamente gestärkt. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 verfügen sie über die Möglichkeit der Erhebung einer Subsidiaritätsrüge. Im Rahmen dieser Subsidiaritätsrüge können die nationalen Parlamente Stellung in laufenden Gesetzgebungsverfahren der EU nehmen. Hierbei können sie insbesondere auf eine Verletzung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aufmerksam machen und diese Nichteinhaltung der Kompetenzen auch gegebenenfalls durch Einreichen einer Subsidiaritätsklage vor dem Europäischen Gerichtshof geltend machen.

#### **Vertrag von Amsterdam:**

Der Vertrag von Amsterdam wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Mit diesem Vertrag sind insbesondere der Vertrag über die Europäische Union und die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften abgeändert und ergänzt worden. So wurde ein neues Kapitel zur Beschäftigung eingefügt sowie ein erheblicher Teil der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in die erste Säule der EU und somit in den Gemeinschaftsrahmen überführt. Zudem wurde die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erneuert, die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen und die Kompetenzen des Europäischen Parlaments wurden gestärkt.

#### **Vertrag von Lissabon:**

Durch den seit dem 1. Dezember 2009 geltenden Vertrag von Lissabon wurde die Europäische Union institutionell reformiert. Das Ziel des Vertrages ist es, die EU demokratischer, transparenter und effizienter zu machen. Durch den Lissabon-Vertrag vergrößert sich der Einfluss des Europäischen Parlaments, das (außer auf dem Feld der Außenpolitik) zu einem neben dem Rat der Europäischen Union gleichberechtigten Gesetzgeber wird (sog. Mitentscheidung). Auch die nationalen Parlamente erhalten mehr Einfluss. Sie werden früher über Vorschläge der Europäischen Kommission informiert und können diese schon während des Gesetzgebungsverfahrens zurückweisen, wenn sie den Grundsatz der Subsidiarität verletzt sehen.

#### **Vertrag von Maastricht:**

Der Vertrag von Maastricht bezeichnet den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union (EUV), er trat am 1. November 1993 in Kraft. Durch den Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Union (EU) gegründet. Die durch diesen Vertrag geschaffene EU basiert auf drei Säulen: den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG - vormals EWG, EURATOM) als erster Säule, einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als zweiter Säule und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres als dritter Säule.

#### **Vertrag von Nizza:**

Der Vertrag von Nizza wurde am 26. Februar 2001 unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft. Mit dem Vertrag von Nizza wurden die notwendigen - auch institutionellen - Voraussetzungen für die Erweiterung der Europäischen Union (EU) um mehrere ost- und südeuropäische Länder geschaffen. Die institutionelle Reform der EU durch den Vertrag von Nizza bestand insbesondere in der Begrenzung der Größe der Kommission sowie der Änderung ihrer Zusammensetzung, der Ausweitung der qualifizierten Mehrheit, einer neuen Stimmengewichtung im Rat und einer flexibleren Gestaltung der verstärkten Zusammenarbeit.

#### **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU):**

Ein Prozess der Harmonisierung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU-Mitgliedstaaten, welcher die Einführung des Euros als gemeinsame Währung ermöglichen soll. Im Prozess der WWU, welcher sich seit 1991 in drei Stufen entwickelte, haben bereits 17 der 27 europäischen Mitgliedstaaten die einheitliche Währung eingeführt.